

Zeitschrift: Jahresbericht über die Inländische Mission der katholischen Schweiz
Herausgeber: Inländische Mission der katholischen Schweiz
Band: 43 (1906)

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dreiundvierzigster Jahresbericht
über die
Inländische Mission
der
Katholischen Schweiz.

Geleitet vom schweizerischen kathol. Volksverein.

1. Januar 1906 bis 31. Dezember 1906.

Solothurn
Buch- und Kunstdruckerei Union
1907.

Statuten der „Inländischen Mission der katholischen Schweiz“.

Art. 1. Der Schweizerische katholische Volksverein übernimmt das im Jahre 1864 als „Katholischer Verein für inländische Mission“ gegründete Werk und setzt dasselbe als selbständige Anstalt mit besonderer juristischer Persönlichkeit unter dem Namen: „Inländische Mission der katholischen Schweiz“ fort.

Aktiven und Passiven des „Katholischen Vereins für inländische Mission“ gehen auf diese Anstalt über.

Art. 2. Die „Inländische Mission der katholischen Schweiz“ verfolgt den Zweck, den Katholiken, welche unter andersgläubiger Bevölkerung zerstreut wohnen, die Einrichtung und Unterhaltung einer katholischen Seelsorge zu ermöglichen und das religiöse Leben daselbst zu fördern.

Art. 3. Die nötigen Mittel werden durch Sammlungen und freiwillige Gaben und Schenkungen aufgebracht. Dazu kommen die Erträge und Zuflüsse aus den vorhandenen, der inländischen Mission gehörenden und anvertrauten Fonds und Stiftungen, soweit dieselben bestimmungs- und stiftungsgemäß für diesen Zweck verwendbar sind.

Die Organisation der Sammlung ist jedem Bischof in seiner Diözese anheimgestellt.

Art. 4. Alle der „Inländischen Mission“ zustehenden Mittel sind ihrer Bestimmung gemäß zu verwalten und zu verwenden und es dürfen dieselben unter keinen Umständen ihrem Zwecke entfremdet werden.

Art. 5. Die „Inländische Mission der katholischen Schweiz“ wird durch die vom Zentralkomitee des katholischen Volksvereins bestellte Sektion für inländische Mission nach Maßgabe der Statuten des katholischen Volksvereins verwaltet und steht unter der Oberaufsicht der katholischen Bischöfe der Schweiz.

Art. 6. Die Ausscheidung der bezüglichen Kompetenzen und die Organisation der Verwaltung erfolgt durch ein vom katholischen Volksverein zu erlassendes Reglement.

Art. 7. Kraft des den hochw. Bischöfen zustehenden Oberaufsichtsrechtes kommt denselben zu:

- a) die Genehmigung der vorliegenden Statuten, sowie aller Abänderungen und Erweiterungen;
- b) die Genehmigung des in Art. 6 vorgesehenen Verwaltungs- und Geschäftsreglementes;
- c) die endgültige Genehmigung des jährlich aufzustellenden Voranschlages über die Verwendung der verfügbaren Gelder.

Art. 8. Über Einnahmen und Ausgaben ist von den Verwaltungsorganen jährlich Rechnung und Bericht abzulegen, welcher zu Händen der katholischen Bevölkerung in angemessener Weise zu publizieren ist.

Art. 9. Das Werk der „Inländischen Mission der katholischen Schweiz“ wird nach außen rechtsverbindlich vertreten durch den Präsidenten der Sektion für inländische Mission und den vom Zentralkomitee des katholischen Volksvereins zu bestellenden Kassier.

Art. 10. Das rechtliche Domizil der „Inländischen Mission der katholischen Schweiz“ ist Luzern.

Als offizielle Publikationsorgane werden die „Schweiz. Kirchenzeitung“, der „Schweizer Katholik“, „l’Ouvrier“ und „la Patria“ bezeichnet.

Art. 11. Sollte aus irgend einem Grunde die „Inländische Mission“ ihre rechtliche Existenz einbüßen, so entscheiden die römisch-katholischen Bischöfe der Schweiz über die Verwendung des dann vorhandenen Vermögens unter Berücksichtigung des allgemeinen Stiftungszweckes und der speziellen Zwecke der einzelnen Fonds.